

Satzung der Gemeinde Malk Göhren über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

Fundstelle: Amtskurier vom 01.04.2005, S. 27

Änderungen

1. § 2 geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Malk Göhren über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 23.11.2005 (Amtskurier vom 02.12.2005, S. 52)
2. §§ 2, 3 und 4 geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Malk Göhren über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 24.10.2006 (Amtskurier vom 03.11.2006, S. 30)

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522), des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455) und § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AbwAG M-V) vom 23. März 1993 (GVOBl. M-V S. 243) sowie Artikel 19 des Gesetzes zur Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften auf den Euro (Siebtes Euro-Einführungsgesetz) vom 09. September 2001 (BGBl. I S. 2331) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Malk Göhren vom 21. Oktober 2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

(1) Die Gemeinde Malk Göhren wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie für Einleiter, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleininleitungen), an das Land Mecklenburg-Vorpommern zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

(2) Die Einleitung für Kleininleiter ist abgabefrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Schlammabeseitigung nach wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Bestimmungen sichergestellt ist.

§ 2

Abgabemaßstab und Abgabesatz

(1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 30. Juni eines jeden Jahres.

(2) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr
ab 01. Januar 2005 38,87 €
jährlich.

§ 3

Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

(1) Veranlagungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.

(3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet außerdem mit dem Jahresbeginn, in dem der Anschluss an das zentrale Abwassersystem erfolgt.

§ 4

Abgabepflichtiger

(1) Abgabepflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabepflicht nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Als abgabepflichtig kann auch der Nutzungsberechtigte (Einleiter) des Grundstückes bestimmt werden.

(2) Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.

(3) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Kalenderjahres an, das auf das Jahr der Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig. Der Alteigentümer bleibt für das Kalenderjahr, in dem der Eigentumswechsel erfolgt, abgabepflichtig.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Abgabe wird am 15. August des laufenden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr fällig.

§ 6

Pflichten des Abgabepflichtigen

(1) Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen und nötigenfalls ungehindert Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 6 dieser Satzung verstößt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 des Kommunalabgabengesetzes angesehen.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2003 in Kraft.
Mit gleichem Datum tritt die Satzung vom 22. Oktober 1998 außer Kraft.

Malk Göhren, den 26. November 2003

gez. Heike
Bürgermeister

Dienstsiegel

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Malk Göhren wurde am 17. November 2003 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust als untere Rechtsaufsichtsbehörde als angezeigt zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.